

brecher längere Zeit in dem Raum aufhielten und wie sie sich dort orientierten.

In einzelnen Fällen, in denen der Geschädigte Anzeige über den Diebstahl eines wertvollen, ihm aber nicht gehörenden Gegenstandes erstattet, muß bei der Besichtigung geklärt werden, ob Merkmale vorhanden sind, die darauf hinweisen, daß in dem betreffenden Fall ein Diebstahl inszeniert wurde. Zu diesen Merkmalen gehören gewöhnlich alle möglichen negativen Umstände, und zwar: das Vorhandensein einer Staubschicht auf dem, breiten Gesims eines Fensters, durch das der Täter eingestiegen sein mußte; das Fehlen von Fußspuren an dem Ort, wo sich die gestohlenen Sachen befunden haben, wenn tatsächlich Verbrecher in den Raum eingedrungen sind; absichtliche Vernichtung minderwertiger Sachen; Fehlen von Einbruchsspuren an Aufbewahrungsstellen (Truhen, Schränken u. a.).

Ein nicht weniger wertvolles Merkmal, das die Inszenierung eines Diebstahls vermuten läßt, ist die Feststellung der Tatsache, daß der „Einbruch“ in den Raum nicht von außen erfolgte, von wo ihn Verbrecher ausgeführt haben konnten, sondern von innen.

Obleich der Beweiswert der angeführten Merkmale beträchtlich ist, müssen sie doch in allen Fällen in der Gesamtheit mit den anderen Beweisen eingeschätzt werden. Wurde die Besichtigung sorgfältig durchgeführt, so kann man sich ein recht genaues Bild vom Geschehen machen, was es in Verbindung mit den Ergebnissen der anderen Untersuchungshandlungen (Vernehmung der Geschädigten, der Zeugen usw.) erlaubt, die richtigen Versionen über die Personen aufzustellen, die das Verbrechen begangen haben.

Manchmal erhält derjenige, der die Besichtigung durchführt, gerade vor Beginn oder während der Besichtigung Nachrichten, die darauf hindeuten, daß die Person, die das Verbrechen begangen hat, in einer bestimmten Richtung flieht (ein Augenzeuge erklärt zum Beispiel, den Unbekannten mit Sachen beladen gesehen zu haben, wie er in Richtung zum Bahnhof ging). In diesen Fällen ist es notwendig, ohne die Besichtigung zu unterbrechen, die Verfolgung der Verbrecher in die Wege zu leiten, was nicht selten zum Erfolg führt.

Die Vernehmung des Geschädigten erlaubt eine Reihe von Umständen festzustellen, die helfen können, das Verbrechen aufzuklären. Manchmal kann der Geschädigte auf der Grundlage ihm bekannter Fakten seinen Verdacht hinsichtlich irgendeiner Person oder einer Gruppe von Personen mitteilen. In diesen Fällen muß man, ohne das Ende der Vernehmung abzuwarten, Anweisung geben, daß in operativer Form eine entsprechende Überprüfung durchgeführt wird, um festzustellen, inwieweit